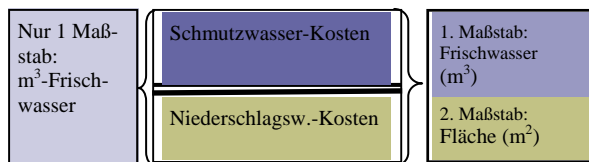


Kostenschlüssel wird angepasst

Generell werden – wie bisher auch – die anfallenden Kosten umgelegt. **Diese Entgelttrennung ist keine Preiserhöhung!**

Die Verteilung erfolgt nun strenger nach dem Verursacherprinzip, ganz so, wie es unter anderem auch die Rechtsprechung fordert.



vorher (Kostenblock insges. gleich groß) nachher

Je nach Anteil an Schmutz- und Niederschlagswasser, der von der privaten Entwässerungsanlage ins Kanalnetz eingeleitet wird, kann es zu Kostenverschiebungen kommen.

Folgende Effekte sind bei einer Entgelttrennung festzustellen:

- **Viel versiegelte Fläche = hoher NW-Anteil**
Durch einen signifikant höheren Niederschlagswasserpreis-Anteil, der nun verursachergerecht auf den Einleiter umgelegt wird, steigt die Abwasserentgelt-Rechnung.
- **Wenig versiegelte Fläche = NW-Anteil gering**
Ist die versiegelte Fläche, die ins Kanalnetz einleitet, relativ gering, kann es sogar zu einer Entlastung führen.
- **Keine spürbare Auswirkung durch neuen Maßstab**
Der alte Maßstab passte im Kostenschlüssel Frischwasserbezug, so dass es durch das getrennte Entgelt zu keiner spürbaren Verschiebung für den Hausbesitzer kommt.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Nur mit Ihrer Unterstützung ist es uns möglich, die Daten so schnell und verlässlich wie möglich zu ermitteln.

Gemeinsam sorgen wir dafür, dass die Abrechnung Ihrer Niederschlagswasserentgelte so passgenau und kostengünstig wie möglich erfolgt.

Für Fragen zu Ihren Ermittlungsdaten stehen die Experten des Wasserverbandes Peine gern zur Verfügung:

Wasserverband Peine
Horst 6
31226 Peine

Tel. +49 5171 956-0
Fax +49 5171 956-152
E-Mail: info@wvp-online.de
www.wvp-online.de

(Stand: 2016)



Information

zum

getrennten Abwasserentgelt



© Kaarsten - Fotolia.com

Die genaue Erhebung
der individuellen
Grundstücksgegebenheiten
sorgt für eine
transparente und gerechte
Kostenzuordnung

Warum ein getrenntes Entgelt für Schmutz- und Niederschlagswasser?

Unter dem Oberbegriff Abwasserentgelt wurden viele Jahrzehnte zwei Kostengruppen zusammengefasst: Erstens die Kosten, die für die Sammlung und die Behandlung des sogenannten Schmutzwassers anzurechnen sind. Dieses fällt zum Beispiel aus Duschsen, Toiletten und Waschmaschinen an und wird der Kläranlage zugeführt. Abrechnungsschlüssel war der sogenannte Frischwasserbezug, also die abgerechnete Trinkwassermenge.

Zweitens wurden auch die Kosten der Niederschlagswassersammlung- und ableitung in diesem einen Abwasserentgelt berücksichtigt und per Frischwassermaßstab auf die Nutzer umgelegt.

Die Rechtsprechung in Deutschland favorisiert mittlerweile ein sogenanntes getrenntes Entgelt, weil der Frischwassermaßstab allein als potentiell ungeeigneter Kostenverteilungsmaßstab angesehen wird, der das Verursacherprinzip nicht genügend berücksichtigt. Deshalb wird bundesweit ein sogenanntes getrenntes Entgelt nach und nach eingeführt, das beide Bestandteile separat ausweist.

Das getrennte Abwasserentgelt sieht getrennte Maßstäbe zur Umlegung der Kosten vor:

- **Kosten für Schmutzwasser:**
Diese bemessen sich weiterhin nach dem Frischwassermaßstab, der vom Kunden gebrauchten Trinkwassermenge per Kubikmeter.
- **Kosten für Niederschlagswasser:**
Hier ist entscheidend, welche Flächen des Grundstücks und Hauses Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz einleiten. Ein Quadratmeter-Ansatz bildet diese neue Abrechnungsgrundlage.

Wird das Niederschlagswasser-Entgelt nur für Privathaushalte veranlagt?

Nein! Denn eine gerechte Kostenverteilung gebietet es, die öffentlichen Bereiche, aus denen Niederschlagswasser ins öffentliche Kanalnetz eintritt und somit Kosten verursacht, ebenfalls zu erheben. Das sind zum Beispiel Straßen, Seitenstreifen oder öffentliche Plätze.

Diese Kosten werden über die Straßentwässerungsgebühr abgerechnet.

Rechts: Beispiel einer Luftaufnahme

Wie erfolgt die Ermittlung des Anteils der privaten Nutzer?

Die Experten des Wasserverbandes Peine ziehen dazu vorab mehrere Quellen hinzu:

Zunächst werden Luftaufnahmen und Katasteramtsinformationen ausgewertet. Daraus wird ein individueller Ermittlungsbogen für die Hausbesitzer erstellt.

Diesem Ermittlungsbogen liegt ein Lageplan bei, der Gebäude- und Grundstücksflächen verzeichnet, von denen eventuell ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird. Ein erster Quadratmeter-Ansatz ist, resultierend aus der Auswertung der genutzten Daten, in diesem Bogen genannt.

Nun sind die Anwohner/Eigentümer aufgefordert, bei Bedarf Korrekturen vorzunehmen: z. B. Niederschlagswassernutzungsanlagen (Zisternen) zu nennen.

Die Angaben dieser Rückläufer werden geprüft und die Korrekturen eingearbeitet.

Versickern statt einleiten? Ihre Chance, besondere bauliche Maßnahmen zu melden

Der Ermittlungsbogen bietet den Nutzern ganz individuell die Chance, bei etwaigen Diskrepanzen zur vorliegenden Auswertung der Luftbilder und Katasteramtsdaten, die tatsächlichen Einleitungsflächen zu benennen. Diese genaue Ermittlung dient der Kostengerechtigkeit.



Für einige bauliche „Sonderfälle“, basierend auf Erfahrungen in anderen Gemeinden, werden besondere Regelungen/Ansätze nach dem Verursacherprinzip ausgearbeitet, z.B. für den Zisternen-Einsatz:

Für die Niederschlagswasser-Nutzungsanlage (Zisterne) wird, je nach

Verwendung in Garten- und/oder Haushalt, ein prozentualer Anteil berücksichtigt.

(Bitte beachten: Für die Nutzung im Haushalt ist ein Zwischenzähler erforderlich!)

Ihre kommunalen Vertreter entscheiden mit über die jeweiligen Preishöhen

Die per Ermittlungsbögen festgestellte Fläche bildet den Maßstab, auf den künftig die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung umzulegen sind. Diese Flächenansätze fließen z. B. in die Wirtschaftsplan-Berechnungen und damit in die Preisplanungen mit ein. Diese Planungen werden im Herbst/Winter Ihren Gemeindevertretern vorgestellt und in den demokratischen Entscheidungsgremien beraten: Im Dezember erfolgt der Beschluss über die jeweiligen Entgelthöhen für die Schmutz- und Niederschlagswasseranteile in der Verbandsversammlung.